

Statuten des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für Kognitive Verhaltenstherapie - Schweiz (AKVT)“

I. Name und Sitz des Vereins

1. Arbeitsgemeinschaft für kognitive Verhaltenstherapie (AKVT) mit Sitz in Bern.

II. Vereinszweck

2. Die AKVT setzt sich für die Verwirklichung einer psychotherapeutischen und psychosozialen Versorgung ein, die die Interessen aller Schichten der Bevölkerung berücksichtigt. Grundlage für diese Arbeit ist ein Krankheitsmodell, das psychische, soziale und biologische Faktoren als Bedingungen entsprechender Störungen bzw. Dysfunktionen benennt. In diesem Rahmen macht sich die AKVT die Förderung und Verbreitung der kognitiven Verhaltenstherapie in Lehre, Praxis und Forschung zur Aufgabe.

Die AKVT bezweckt namentlich:

- a) Eine Aus- und Weiterbildung in kognitiver Verhaltenstherapie und Verhaltensmedizin. Integrative Gesichtspunkte zu anderen empirisch begründbaren Therapierichtungen werden dabei besonders berücksichtigt.
- b) Die Förderung und Verbreitung kognitiv-verhaltenstherapeutisch und verhaltensmedizinisch orientierter Arbeit (ins. Prävention, Behandlung, Rehabilitation; Forschung; Öffentlichkeitsarbeit).
- c) Es werden keine finanziellen Interessen angestrebt, und die Führung erfolgt unter gemeinnützigen Aspekten.
- d) Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen.

III. Mittel

3. Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen durch:
 - a) Erstellen von Curricula mit Ausbildungsveranstaltungen, die sich an den Ausbildungsanforderungen zur Anerkennung als Psychotherapeut:in in der Schweiz orientieren.
 - b) Organisation und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen.
 - c) Bildung und Förderung von Arbeitskreisen.
 - d) Weitere Aktivitäten, die sich aus dem Vereinszweck ergeben (insb. II.2.b).
4. Die finanziellen Mittel bestehen aus:
 - a) Mitgliedsbeiträgen.
 - b) Beiträgen von Gönner:innen und Unterstützung von Behörden.
 - c) Vermächtnissen und Schenkungen.

IV. Organisation

5. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Generalversammlung der Mitglieder:innen
 - b) Vorstand
 - c) Revisor:in

A. Generalversammlung

6. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder:innen unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit. Sie muss spätestens vier Wochen vor der

- Generalversammlung bei den Mitgliedern:innen eintreffen. Ordentlicherweise findet die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich statt. Außerordentliche Generalversammlungen können veranstaltet werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder:innen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Ausführung der Gründe an den Vorstand gestellt wird.
7. Die Beschlussfassung geschieht über einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder:innen. Für Abstimmungen über Statutenänderungen, Auflösung des Vereins oder Vereinigungen mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht fünf Mitglieder:innen geheime Stimmabgabe verlangen. Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder:innen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft.
 8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident:in oder Vizepräsident:in des Vorstandes. Das Protokoll fertigt ein:e von ihm/ihr bestellte:r Schriftführer:in (in der Regel der/die Aktuar:in) an.
 9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder:innen und des Revisors / der Revisorin, sofern deren Bestellung nicht ausdrücklich dem Vorstand übertragen wird. Die Bestellung der möglichen Beisitzer:innen obliegt in jedem Fall Präsident:in, Vizepräsident:in, Aktuar:in und Kassier:erin.
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung sowie des Berichtes des Revisors / der Revisorin; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
 - c) Erledigung von Beschwerden gegen die geschäftsführenden Organe.
 - d) Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
 - e) Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Verbänden.
 - f) Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung durch Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an die Generalversammlung überwiesenen Gegenstände.
 - g) Festlegung des Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes.

B. Vorstand

10. Der Vorstand besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in, Aktuar:in, Kassier:erin und max. 3 Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder:innen des Vorstandes wieder wählbar. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder:innen treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Freiwilliger Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes muss dem Vorstand zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden.
11. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Präsidenten bzw. seiner Präsidentin unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher. In dringenden Fällen ist die Abkürzung dieser Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder:innen vertreten sind oder nachher sich schriftlich damit einverstanden erklären, gefasst werden. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitglieder:innen erforderlich. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig

beschließen, wobei aber jedem Vorstandsmitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

12. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- b) Vollzug der Vereinsbeschlüsse.
- c) Vertretung des Vereins nach außen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident bzw. die Präsidentin mit dem/der Aktuar:in. Im Verhinderungsfalle der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten / der Präsidentin und ein Vorstandsmitglied an Stelle des Aktuars bzw. der Aktuarin.
- d) Einberufung der Generalversammlung.
- e) Anstellung und Betreuung der für den Vereinsbetrieb nötigen Mitarbeiter:innen.
- f) Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, Rückzug und Anerkennung von Klagen, Abschluss von Vergleichen.
- g) Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglements.
- h) Genehmigung von Aufnahmeanträgen neuer Mitglieder:innen und Ausbildungsanträgen.
- i) Genehmigung von Lehrtherapeut:innen und Lehrpersonal.
- j) Der Vorstand veranlasst die Führung folgender Verzeichnisse:
Mitgliederverzeichnis des Vereins mit Kennzeichnung der Zugehörigkeit zu Sektionen sowie das Register der kognitiven Verhaltenstherapeut:innen AKVT. Im Mitgliederverzeichnis werden die Vorstandsmitglieder:innen und ihre Funktion innerhalb des Vorstandes gesondert aufgeführt. Das Register der kognitiven Verhaltenstherapeut:innen AKVT kann außer den Vereinsmitglieder:innen weiteren Interessent:innen zugänglich gemacht werden.

C. Revisor:in

13. Die Generalversammlung wählt für ein Jahr eine:n Revisor:in. Diese:r muss nicht Vereinsangehöriger sein. Er/Sie prüft und verifiziert Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassenbestand. Er/Sie legt der Generalversammlung einen Bericht über die Ergebnisse der Revisionstätigkeit und über die Prüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

V. Mitglieder:innen

14. Die AKVT kennt folgende Arten von Mitglieder:innen:

- a) Ordentliche Mitglieder:innen: Ordentliche Mitglieder können Schweizer:innen oder in der Schweiz ansässige Ausländer:innen werden, die nachweislich über einen Studienabschluss in Psychologie als Hauptfach oder in Medizin an einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität verfügen. Die ordentliche Mitgliedschaft stellt keine Berufsqualifikation als Fachpsycholog:in bzw. Facharzt/Fachärztin dar.
- b) Außerordentliche Mitglieder:innen: Außerordentliche Mitglieder:innen des Vereins können alle Personen werden, die den Mitgliedsbeitrag leisten, welche jedoch die Bedingungen für die ordentliche Mitgliedschaft nicht erfüllen, namentlich jene, welche an der Förderung des Vereins und an den

Dienstleistungen der AKVT interessiert sind. Auch juristische Personen können als außerordentliche Mitglieder:innen aufgenommen werden.

15. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die aktuellen Statuten sind auf der Homepage (www.akvt.ch) zugänglich. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten vom Sekretariat auf Anfrage. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit erfolgen. Er befreit jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr. Wird die 2. Mahnung nicht innerhalb von 30 Tagen bezahlt, erfolgt automatisch der Ausschluss aus dem Verein. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand (ins. bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen; bei vereinsschädigendem Verhalten). Gegen diesen Entscheid kann der/die Betroffene innert einem Monat seit dessen Mitteilung schriftlich an den Vorstand rekurrieren. In der nächsten Generalversammlung wird darüber endgültig entschieden.

VI. Sektionen

16. Allgemein: AKVT-Mitglieder:innen mit spezifischen Interessen können sich zu Sektionen innerhalb des Verbandes zusammenschließen. Die Gründung einer Sektion bedarf der Zustimmung der Generalversammlung. Die Sektionen entscheiden selber über die Kriterien für die Sektions-Zugehörigkeit und über die entsprechenden Rechte und Pflichten der Sektionsmitglieder:innen. Diese Punkte sowie die Art der Organisation müssen in einem von der Generalversammlung abgesetzten Reglement festgelegt werden.
- Sektionen führen eigene Versammlungen durch, wählen eigene Sektionsvorstände und können eigene Beiträge erheben und über ein eigenes Budget beschließen. Alle Mitglieder:innen der AKVT haben Zutritt zu und Antragsrecht an den Sektionsversammlungen, das Stimmrecht ist aber den Sektionsmitgliedern vorbehalten.
- Die Sektionen vertreten ihre Interessen in enger Koordination mit dem Vorstand der AKVT. Der Vorstand orientiert die Sektionen über alle Geschäfte, welche diese direkt betreffen. Die Sektionen orientieren den Vorstand regelmäßig über ihre Tätigkeiten. Die Vertretung der Sektionen nach außen erfolgt gemeinsam mit dem AKVT-Vorstand.
- Jede Sektion delegiert ein Mitglied in den AKVT-Vorstand.
- Die AKVT hat eine Sektion für Mitglieder:innen mit einem Universitätsabschluss in Psychologie (siehe 17). Die Arbeitsgemeinschaft kann auf Beschluss der Generalversammlung weitere Sektionen schaffen, die nicht in den Statuten verankert sein müssen.
17. Sektion Psycholog:innen: Alle ordentlichen AKVT-Mitglieder:innen mit Universitätsabschluss in Psychologie (Standard FSP) sind ordentliche Mitglieder:innen der Sektion Psycholog:innen.
- Die Sektion der Psycholog:innen ist als nationaler Fachverband ein von der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) anerkannter Gliedverband. Die Sektion der Psycholog:innen arbeitet mit der FSP zusammen. Alle ordentlichen Mitglieder:innen der Sektion Psycholog:innen, die dem FSP-Standard entsprechen, sind ordentliche Mitglieder:innen der FSP. Sie wählen die FSP-Delegierten der Sektion.

Die Sektion Psycholog:innen zieht die FSP bei, sobald die FSP durch ihre Tätigkeit direkt betroffen wird. Dies gilt auch für Projekte von übergreifendem Interesse.

Die Sektion Psycholog:innen haftet nicht für die Verpflichtungen der FSP, ebenso wenig haftet die FSP für die Verpflichtungen der Sektion der Psycholog:innen.

Die Aufkündigung der Zusammenarbeit mit der FSP kann nur auf Ende des nächsten Geschäftsjahres derselben erfolgen.

Bei Konflikten zwischen der Sektion Psycholog:innen und FSP-Mitglieder:innen sowie anderen Gliedverbänden der FSP anerkennt die Sektion Psycholog:innen und Psychologen die FSP als Schlichtungsinstanz.

Von der FSP ausgeschlossene Mitglieder:innen werden auch aus der Sektion Psycholog:innen ausgeschlossen. Die Sektion Psycholog:innen teilt der FSP ihre Mitgliedermutationen, Mutationen in den Führungsgremien und Statutenänderungen umgehend mit.

VII. Rechnungsabschluss

18. Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. Oktober eines Jahres und endet mit dem 30. September des nächstfolgenden Jahres. Auf letzteren Tag ist die Rechnung abzuschließen. Die Jahresbeiträge der Mitglieder:innen werden vorausbezahlt und sind spätestens am 15. November fällig.

VIII. Auflösung

19. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens die Hälfte der Mitglieder:innen erschienen ist und eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschließen. Zu diesem Zwecke ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Über die Verwendung des Vereinsvermögens im Falle der Auflösung entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Löst sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auf, bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

IX. Schiedsgericht

20. Allfällige Streitigkeiten zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitglieder:innen über die Anwendung von Statuten oder Reglements werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitglieder:innen bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet eine:n Schiedsrichter:in; diese wählen den Obmann bzw. die Obfrau. Von dieser Regelung ist der Ausschluss von Mitglieder:innen ausgenommen (vgl. V. / 15.). Gerichtsstand ist Sitz des Vereins.

X. Schlussbestimmungen

21. Zur Erreichung der Vereinszwecke, insbesondere zur Organisation und Durchführung der kognitiv-verhaltenstherapeutischen und verhaltensmedizinischen Ausbildung, können sich Vereinsmitglieder:innen zu regionalen Arbeitskreisen (AK) zusammenschließen. Die Gründung von

Arbeitskreisen einschließlich entsprechender Reglements bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

22. Die Statuten der AKVT traten mit ihrer Annahme durch die Gründungsversammlung in Kraft. Sie wurden an der GV vom 2. Dezember 2024 letztmals überarbeitet.

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Manuel Niethammer

Christine Adamus

Sektion Psycholog:innen der AKVT

Sektionsreglement

A. Allgemeines/ Zweck

Art. 1

Die Sektion Psycholog:innen vereinigt die Mitglieder:innen der AKVT mit spezifischen Interessen der Psycholog:innen (gemäss Statuten der AKVT, Art. 15 & 16). Die Sektion ist ein Organ der AKVT.

Art. 2

Die Sektion Psychologen der AKVT bezweckt die Wahrung der ideellen und materiellen Interessen ihrer Sektionsmitglieder:innen innerhalb der AKVT und – gemeinsam mit dem Vorstand der AKVT – nach aussen (gemäss Statuten der AKVT).

B. Mitgliedschaft

Art. 3

Diejenigen ordentlichen Mitglieder:innen der AKVT werden Mitglied der Sektion Psycholog:innen, welche sich ausweisen über einen Studienabschluss in Psychologie im Hauptfach an einer schweizerischen oder gleichwertigen Universität (FSP-Standard).

Art. 4

Der Sektionsvorstand prüft die Aufnahmegesuche von Mitglieder:innen der AKVT in die Sektion, entscheidet über die Aufnahme und orientiert die Sektion und die AKVT. In strittigen Fällen entscheidet immer die Sektionsversammlung.

Art. 5

Die Mitgliedschaft in der Sektion Psycholog:innen erlischt:

- a) Durch Austritt oder Ausschluss aus der AKVT .
- b) Bei Nichterfüllung allfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber der Sektion trotz zweimaliger Mahnung.
- c) Durch Ausschluss aus der Sektion Psycholog:innen auf Antrag des Sektionsvorstandes nach Anhörung des betroffenen Mitgliedes durch die Sektionsversammlung ohne Angabe von Gründen.

C. Finanzen

Art. 6

Die Sektionsversammlung kann auf Antrag des Sektionsvorstandes eigene Jahresbeiträge erheben und über ein eigenes Budget verfügen.

Der Sektionsvorstand kann bei der AKVT Antrag stellen auf einen Beitrag pro Sektionsmitglied aus der Kasse der AKVT. Der Antrag ist zu begründen.

Die Sektion der Psycholog:innen ist der AKVT Rechenschaft schuldig über die von der AKVT erhaltenen Beiträge.

D. Organisation

Art. 7

Die Organe der Sektion Psycholog:innen sind:

- a) Die Sektionsversammlung
- b) Der Sektionsvorstand
- c) Besondere Kommissionen
- d) Die Revisor:innen.

Art 8

Die Sektionsversammlung setzt sich aus allen Sektionsmitglieder:innen zusammen. Gemäss Art. 21 der Statuten der AKVT haben alle Mitglieder:innen der AKVT Zutritt zu und Antragsrecht an den Sektionsversammlungen. Das Stimm- und Wahlrecht ist aber den Sektionsmitglieder:innen vorbehalten.

Art. 9

Mindestens einmal jährlich wird eine ordentliche Sektionsversammlung einberufen. Der Termin wird in der Regel mit der Generalversammlung der AKVT koordiniert. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder:innen unter Angabe von Traktanden, Ort und Zeit. Sie muss spätestens vier Wochen vor der Generalversammlung bei den Mitglieder:innen eintreffen. Ausserordentliche Sektionsversammlungen können veranstaltet werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf Begehren eines Drittels der Mitglieder:innen, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Ausführung der Gründe an den Vorstand gestellt wird. Über die Durchführung der Sektionsversammlungen werden alle Mitglieder:innen der AKVT rechtzeitig informiert.

Art. 10

Die Geschäfte der Sektionsversammlung sind:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Beschluss über strittige Mitglieder:innen-Aufnahmen und Ausschluss von Sektionsmitglieder:innen
- c) Abnahme der Sektionsrechnung
- d) Festsetzung von Budget und Sektionsbeitrag
- e) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes der Sektion
- f) Wahlen:
 - Sektionspräsident
 - übrige Mitglieder des Sektionsvorstandes
 - Rechnungsrevisor
 - Delegierte FSP
- g) Änderung des Sektionsreglements
- h) Beschlussfassung berufspolitischer Aktivitäten
- i) Einsetzen besonderer Kommissionen
- j) Mandatierung der FSP-Delegierten.

Die Sektionsversammlung entscheidet nur über traktandierte Geschäfte. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Sektionsmitglieder:innen. Für Änderungen des Sektionsreglements sind zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder:innen erforderlich.

Sektionspräsident,/Sektionspräsidentin übrige Mitglieder:innen des Sektionsvorstandes, FSP-Delegierte und Rechnungsrevisor:in werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

E. Sektionsvorstand

Art. 11

Der Sektionsvorstand konstituiert sich selbst. Der Sektionsvorstand besorgt die Angelegenheiten der Sektion im Sinne von Art. 2 dieses Reglements, soweit sie nicht andern Sektionsorganen zugewiesen sind. Im besonderen fallen dem Sektionsvorstand folgende Aufgaben zu:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Sektionsversammlung.
- b) Führung der Sektionsrechnungs- und Kassageschäfte.
- c) Abfassung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme von Neumitglieder:innen.
- e) Pflege und Förderung des Gesprächs zwischen den Sektionsmitglieder:innen.
- f) Vertretung der Sektionsmitglieder:innen und deren Anliegen im Vorstand der AKVT.
- g) Vertretung der Sektion Psycholog:innen nach aussen. Dies in enger Zusammenarbeit mit dem Vorstand der AKVT (gemäss Art. 21 der Statuten der AKVT) und bei Interessenüberschneidung in Zusammenarbeit mit den entsprechenden anderen Sektionen.
- h) Pflege der Beziehungen und des offenen Gesprächs mit der FSP, Behörden, Universitätsinstituten, Fachverbänden und Weiterbildungsinstituten nach Absprache mit dem Vorstand der AKVT.
- i) Bestimmung eines/r Delegierten für den Vorstand der AKVT aus seiner Mitte (gemäss Statuten der AKVT, Art. 21).
- j) Einsetzen besonderer Kommissionen.

Für besondere Aufgaben kann der Sektionsvorstand weitere Mitarbeiter:innen beiziehen.

F. Weitere Bestimmungen

Art. 12

Die Auflösung der Sektion Psycholog:innen der AKVT kann an einer ordnungsgemäss einberufenen Sektionsversammlung beschlossen werden. Sie erfordert zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Sektionsmitglieder:innen. Die Akten der Sektion sowie ein allfälliges Vermögen fallen an die AKVT.

Art. 13

Die Statuten der AKVT sind dem Sektionsreglement übergeordnet. Im Zweifelsfalle ist der deutsche Text massgebend.

Der Präsident:

Die Kassierin:

Manuel Niethammer

Natascha Mathys